

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 20. Dezember 1984

214. Stück

517. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
518. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973
519. Kundmachung: Aufhebung des § 6 Abs. 1 lit. a des Schrottlenkungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

517. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Dezember 1984, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember

1983, BGBl. Nr. 651, über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Im Kontingent Nr. 4 wird der Betrag „1 400 000“ durch „1 600 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Steger

518.

Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 10. Dezember 1984, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlagen 1 und 2 zur Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 624/1983 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Lacina

7

Anlage 1

(Zu § 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	ab 1985 01 01
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1983 (als Grundlage für den Haushaltsvoranschlag 1985) unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 1985 zu erwartenden Änderungen
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	100%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	die im § 3 Abs. 1 Z 3 bis 9 bezeichneten Arten
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1985 01 01: \$ 38,40 (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 19,990)

Anlage 2

(Zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungs-
streckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (bzw. der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in \$ (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 19,990)	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$ (angewandter Wechselkurs: 1 US-\$ = ÖS 19,990) bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Kairo ...	565,31	5,31	41,77	324,19	84,55	12,02	7,71	0,87	19,06	51,40
Athen ...	556,00	5,31	36,77	297,23	113,17	9,81	19,37	12,57	14,77	29,34
Venedig ..	611,98	38,19	118,17	129,89	224,60	23,41	45,08	13,44	—	—
Tel Aviv .	631,43	26,90	99,96	233,17	149,16	15,18	27,77	3,47	—	22,06
Belgrad oder Zagreb .	722,43	10,30	154,22	165,25	227,64	38,27	11,31	15,60	—	—
Dhahran .	685,03	13,95	137,45	140,39	204,66	33,53	19,03	8,23	10,20	37,72
Jeddah ...	601,68	—	42,13	366,90	139,19	15,82	12,86	5,20	—	—
Ljubljana .	695,27	38,19	144,23	165,25	195,12	17,08	33,59	13,87	—	—
Wien	728,84	37,20	187,78	100,48	240,21	31,63	40,28	5,63	—	—

Anmerkung zu Anlagen 1 und 2

Die in Anlage 1 und 2 genannten Gebühren werden allmonatlich neu berechnet; dabei wird der durchschnittliche monatliche Wechselkurs des US-\$ gegenüber der jeweiligen Landeswährung zugrunde gelegt, wie er vom Internationalen Währungsfonds festgestellt und in seinem Jahrbuch der internationalen Finanzstatistiken für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat bekanntgegeben wird.

Die auf diese Weise jeweils neu berechneten Gebührensätze sowie die von EUROCONTROL bei der Fakturierung tatsächlich angewandten Wechselkurse werden in den an die Benutzer übersandten Rechnungen angegeben.

519. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Dezember 1984 über die Aufhebung des § 6 Abs. 1 lit. a des Schrottlenkungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1984, G 70/84-10, der Bundes-

regierung zugestellt am 28. November 1984, § 6 Abs. 1 lit. a des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.